Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge
Association Suisse des Aumôneries de Prison

Auf gutem Weg!

Handreichung für die Gefängnisseelsorge

Vorwort zur dritten überarbeiteten Auflage

2015 gab der Schweizerische Verein für Gefängnisseelsorge die erste Auflage der Broschüre «Auf gutem Weg. Handreichung für die Gefängnisseelsorge» heraus. Die Broschüre war schnell vergriffen und es wurden weitere Exemplare nachgedruckt. Auch diese haben ihre Leserinnen und Leser gefunden.

Die vorliegende dritte Auflage wurde überarbeitet. Die Motivation für die erste Auflage lag darin, Neueinsteiger*innen in die Gefängnisseelsorge in der Schweiz einen Praxisleitfaden an die Hand zu geben, da die wenigsten Pfarrer*innen und Seelsorger*innen, die zur Arbeit in den Gefängnissen berufen oder beauftragt werden, bereits ausgebildete Gefängnisseelsorgende sind. Es sind Theolog*innen mit mehr oder weniger Erfahrung in Gemeindearbeit oder in anderen kirchlichen und seelsorglichen Handlungsfeldern.

Noch immer gibt es keine schweizweiten Standards, wie kirchliche Zulassungsverfahren zur Gefängnisseelsorge gehandhabt werden sollen. Das mag an der landeskirchlichen Vielfalt oder am Mangel an Seelsorgenden in der Schweiz liegen. Die meisten Gefängnisseelsorgenden bilden sich berufsbegleitend im CAS «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug» weiter, sobald sie eine Anstellung gefunden haben. Die Ausbildung vorab zu absolvieren, wäre aufgrund der geringen Pensen in der Gefängnisseelsorge ein sehr grosser Aufwand.

Dieser Konstellation ist es zu verdanken, dass Neueinsteigende zwar oft hochmotiviert, aber mit wenig spezifischer Erfahrung und Fachwissen ausgestattet ihren Weg ins neue Berufsfeld antreten. Die Erfahrung als Gemeindepfarrer*in oder Gemeindeleiter*in verleitet leicht zur Annahme, dass es auch im Gefängnis möglich sein müsse, in der Praxis zu lernen, was diese Arbeit an Kompetenzen verlangt. Gefängnisseelsorge kann aber nicht so begonnen werden, da dies zu schweren Problemen führen könnte.

Gefängnisse haben spezifische Regeln, Weisungen und Ordnungen, denen auch Gefängnisseelsorgende zu folgen haben. Was in Kirchgemeinden und Pfarreien korrektes und angemessenes Verhalten ist, kann innerhalb der Mauern zu Problemen zwischen Seelsorgenden und Anstaltsleitung führen. Auch mit diesem Praxisleitfaden lassen sich nicht alle Probleme lösen. So werden etwa die Meinungen weiterhin in der Frage auseinandergehen, wo und wie Seelsorgende sich zu Fragen des Strafvollzugs äussern dürfen.

Mit dieser neuen Broschüre legen wir einen überarbeiteten Praxisleitfaden vor. Ziel dieses Leitfadens ist es, Kolleg*innen, die noch nicht lange in der Gefängnisseelsorge arbeiten, anhand von Fallbeispielen dafür zu sensibilisieren, wo sich ernsthafte Schwierigkeiten verbergen. Wenn Neueinsteiger*innen den Eindruck haben, sie würden zu wenig in ihre Arbeit eingeführt, können sie sich an den Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge (*www.gefaengnisseelsorge.ch*) wenden.

Der Aufbau der neuen Auflage folgt weiterhin einem einfachen Schema: Sie unterscheidet zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug, benennt für jedes Beispiel die Problematik, die möglichen Handlungsoptionen und die «Falle», die sich daraus ergeben kann, dass man Seelsorger*in ist.

Mit diesem Praxisleitfaden sollen die häufigsten Stolpersteine sichtbar gemacht werden. Wir haben einige neue Fälle hinzugefügt. Selbstverständlich ersetzt diese Broschüre weder eine fundierte Ausbildung, noch die wichtigsten Dokumente, die jede*r Seelsorger*in kennen sollte.

Es gilt ausser dieser Broschüre weitere Schriftstücke aufmerksam wahrzunehmen, besonders wichtig sind die Folgenden:

- Das **SCHWEIZERISCHE STRAFGESETZBUCH** (StGB). Für Seelsorgende im Straf- und Massnahmenvollzug sind die Artikel zu Amts- und Berufsgeheimnis (Art. 320/321 StGB), zum Massnahmenrecht (Art. 59–65 StGB) und zur Durchführung des Vollzugs und seiner Ziele (Art. 74–81 StGB) wichtig.
- In der **SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG** (StPO) regeln Art. 234–236 die Durchführung des Vollzugs und der Sicherheitshaft. In der Untersuchungshaft wird immer wieder von Angeschuldigten gefragt, was gerade mit ihnen geschehe. Grundkenntnisse über den Ablauf einer Strafuntersuchung können Sicherheit im seelsorglichen Sinn generieren, dürfen aber selbstverständlich nicht als juristische Beratung missverstanden werden. Als Lektüre empfiehlt sich der Ratgeber: «Strafuntersuchung – was tun?» Er kann unter www.edition8.ch online bestellt werden.
- Beispielsweise ist in der **JUSTIZVOLLZUGSVERORDNUNG DES KANTONS ZÜRICH** in den §§ 113–121 geregelt, wie der Vollzug im Bereich Seelsorge und Aussenkontakte durchgeführt wird. Je nach Kanton kann auch ein anderer Begriff (z.B. Gefängnisverordnung) verwendet werden. Manches von dem, was auf den ersten Blick unverständlich erscheint, klärt sich, wenn man die entsprechende Verordnung zur Kenntnis nimmt.
- Die **«EUROPÄISCHEN STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE»** sind Empfehlungen des Europarates und ebenso lesenswert wie die **«NELSON MANDELA RULES»** der UNO. Diese Texte sind Rahmenempfehlungen, denen keine Rechtskraft erwächst.
- In den **HAUSORDNUNGEN DER JEWEILIGEN INSTITUTIONEN** ist vieles von dem erklärt, was zu tun oder zu lassen ist.
- In den **EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENORDNUNGEN** bzw. ihrem **KATHOLISCHEN PENDANT** sind wichtige Fragen zu Amts- und Berufsgeheimnis geregelt und die Dienstwege erklärt, die einzuhalten sind.

Neueinsteigende in die Gefängnisseelsorge müssen wissen, in welcher Haftart sie eingesetzt sind und worin deren Besonderheiten bestehen. Je nach Haftart sind bestimmte Dinge möglich oder müssen anders gehandhabt werden:

- **POLIZEIHAFT/UNTERSUCHUNGSHAFT:** Polizeihaft wird auch als vorläufige Festnahme bezeichnet. Die Strafverfolgungsbehörden haben 48 Stunden Zeit, um den Tatverdacht bzw. weitere Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften. Erhärten sich die Verdachtsmomente nicht, wird der oder die Tatverdächtige in Freiheit entlassen. Wenn sich der Tatverdacht bekräftigt, muss beim Zwangsmassnahmengericht ein Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gestellt werden. Wenn das Zwangsmassnahmengericht Kollusionsgefahr (Verdunkelungsgefahr), Wiederholungs- oder Fluchtgefahr vermutet, wird dem Antrag auf Untersuchungshaft stattgegeben. Sie wird für drei Monate ausgesprochen und kann durch das Zwangsmassnahmengericht immer wieder neu verlängert werden.
- **ERSATZFREIHEITSSTRAFE:** wird ausgesprochen, wenn eine Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt werden kann. (In Zürich bietet die Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Strafentlassenenfürsorge ZSGE an, dass man bei ihnen die Bussgelder abarbeiten kann, statt in Haft zu geraten.) Man kann in diesem Bereich kurze Strafen erwarten. Ersatzfreiheitsstrafe gehört zum Vollzug. Sehr häufig sind sogenannte randständige Menschen dort anzutreffen. Gefängnisseelsorge wirkt hier auf Vernetzung hin und versucht, bei einer Standortbestimmung zu helfen.
- **HALBGEFANGENSCHAFT:** kann ausgesprochen werden bei Strafen bis zu 12 Monaten. Sie wird so vollzogen, dass die Verurteilten ihrer normalen Arbeit (von mind. 50 Prozent) nachgehen können, aber mindestens 13 Stunden täglich und an den Wochenenden bzw. Feiertagen in Haft sind. Es kann in dieser Zeit zu sozialer Isolation kommen, da Menschen in Halbgefangenschaft dazu neigen, möglichst wenigen davon zu erzählen. Viele waren nie in Untersuchungshaft und machen mit dem Inhaftiertsein eine neue Erfahrung.
- **GESCHLOSSENER VOLLZUG VON KURZSTRAFEN:** wird angeordnet, wenn Gefahr besteht, dass der oder die Gefangene flieht (unabhängig von der Straftat) oder weitere Straftaten begeht.
- **GESCHLOSSENER VOLLZUG VON LANGEN STRAFEN:** Liegen keine psychischen Störungen vor, spricht das Gericht in der Regel auch bei langen Strafen keine Massnahme aus. Trotzdem wird den Inhaftierten oft geraten, freiwillig eine Therapie zu machen, um bessere Voraussetzungen für Vollzugslockerungen bzw. die bedingte Entlassung zu haben.
- **MASSNAHMENVOLLZUG:** Darunter fallen Massnahmen nach Art. 59 StGB, die in einer geschlossenen therapeutischen Einrichtung (auch innerhalb einer JVA) vollzogen werden. Vollzugsbegleitend zur Freiheitsstrafe sind auch ambulante Massnahmen nach Art. 63 StGB möglich. Diese Massnahmen werden für fünf Jahre ausgesprochen und können vom Gericht aufgehoben oder um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Bei stationären Massnahmen ist unter gewissen Voraussetzungen eine Umwandlung in eine Verwahrung möglich. Die Verwahrung nach Art. 64 StGB ist eine sogenannte sichernde Massnahme. Massnahmenklienten haben häufig aufgrund ihrer unsicheren Zukunft einen erhöhten seelsorglichen Betreuungsbedarf.

- **JUGENDMASSNAHMENVOLLZUG:** wird in der Regel nach einem gesamtpädagogischen Konzept geführt und kann als offene, halboffene oder geschlossene Massnahme gestaltet werden. Die Dauer richtet sich nach dem Erfolg der Massnahme und endet spätestens mit dem 24. Geburtstag des verurteilten Jugendlichen.
- **OFFENER VOLLZUG:** wird entweder von Anfang an geführt, wenn keine Flucht- oder Rückfallgefahr bestand oder zum Ende einer geschlossenen Haftstrafe als Vollzugslockerung, wenn keine Flucht- und Rückfallgefahr mehr besteht.
- **ARBEITS- UND WOHNEXTERNAT:** dies sind weitere Resozialisierungsmassnahmen und Vollzugslockerungen, die zum Ende einer Haftstrafe durchgeführt werden und zumeist zur bedingten Entlassung führen. Im Arbeitsexternat treffen Seelsorgende Inhaftierte im Rahmen der Betreuung im offenen Vollzug, im Wohnexternat nicht mehr.
- **ELECTRONIC MONITORING** (EM): die sogenannte Elektronische Fussfessel. Möglicherweise wird EM irgendwann die Halbgefangenschaft ablösen. Dann wird es für Seelsorgende kaum mehr Gelegenheit geben, Inhaftierte zu begleiten, da diese Massnahme nicht in einer Institution durchgeführt wird.

Vielleicht werden erfahrene Gefängnisseelsorgende manche Themen mit viel Fingerspitzengefühl und Erfahrung anders handhaben, als wir es hier beschreiben. Sie werden aber sicher nicht gegen die grundlegenden Standards der Gefängnisseelsorge (Nähe/Distanz; Beachten von hausinternen Regeln; Kenntnisse der Justizvollzugsverordnungen; spirituelle Beheimatung in der eigenen Gemeinschaft; Repräsentanz der beauftragenden Kirche/Gemeinschaft; Weiterbildungen; kritische und zugleich loyale Haltung zur Institution; Loyalität gegenüber Kirche, Institution, dem eigenen Gewissen und dem Gefangenen etc.) verstossen, weil das für sie genau wie für Neueinsteigende das Ende ihrer Tätigkeit im Gefängnis bedeuten kann.

In Gefängnissen in der Schweiz sind Menschen aus ganz unterschiedlichen Herkunftsregionen, Kulturen und Religionen inhaftiert. Dieser Tatsache wurde seit Erscheinen der ersten Ausgabe dieser Broschüre im Justizvollzug Rechnung getragen. Es sind heute mehr Seelsorgende oder Begleitende anderer Religionen in Gefängnissen tätig als noch vor fünf Jahren. Es wurde im Vorfeld der Neuauflage mit Imam Sakib Halilovic abgeklärt, ob aus seiner Erfahrung andere spezifische Probleme oder «Fallen» zu bedenken seien. Seiner Expertise zufolge decken die aufgeführten Fallbeispiele alles ab, womit auch muslimische Seelsorgende konfrontiert sind.

Die neuen Fallbeispiele basieren, wie die bereits existierenden auch, auf konkreten Ereignissen. Besonderer Dank gilt zwei erfahrenen, langgedienten Gefängnisseelsorgenden für das Zusammentragen neuer Fälle. Die Themen, die in diesen Fallbeispielen angesprochen werden, reichen von Schweigepflicht bis zu sexueller Belästigung.

Gern möchten wir an dieser Stelle auf die seit 2018 existierende Fachzeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug. Zur Praxis heutiger Gefängnisseelsorge» und auf die dazugehörige Webseite *www.seelsorgeundstrafvollzug.ch* aufmerksam machen. Die Zeitschrift erscheint zweimal pro Jahr und reflektiert wichtige Themen der Gefängnisseelsorge.

Diese Broschüre will kein Konzept für die Gefängnisseelsorge sein, sondern ein Werkzeug zur Qualitätssicherung, wie auch die regelmässigen Weiterbildungen, gemeinsame Erfahrungsaustausche, Super- und Intervisionen oder Shadowings.
Die Broschüre will Neueinsteigende vor Gefahren warnen, zur Reflexion und zur Neugier anregen und erfahrene Kolleginnen und Kollegen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Praxis animieren.

Dr. theol. des. Frank Stüfen,
Studienleitung «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug»

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Ausländer (mit Drogendelikt) bittet die Seelsorgeperson in der Untersuchungshaft, seine Mutter oder eine andere Bezugsperson anzurufen: Er habe sie seit sechs Monaten nicht erreicht. Die Telefonnummer hat er auf einem Zettel notiert.	Es lässt sich nicht sagen, wer am anderen Ende der Leitung abnimmt.	Der Insasse kann selbst einen Brief schreiben oder beim Staatsanwalt um eine Telefonbewilligung nachsuchen. Während der Untersuchungshaft gehen sämtliche Telefonbewilligungen über die Staatsanwaltschaft.	Wir möchten die familiäre Beziehung stärken. Das Gegenüber braucht Vertrauen!
Ein Insasse bittet darum, einen Brief mitzunehmen und draussen in den Briefkasten zu werfen. Der Brief müsse schnell weg, über die Staatsanwaltschaft dauere es immer so lange.	Jeder Brief muss durch die Zensur. Wenn ich das verhindere mache ich mich strafbar. Das zu umgehen, kann eine Straftat sein.	Der Insasse soll den Brief gemäss Hausordnung abgeben. Während der Untersuchungshaft geht jede Korrespondenz über die Staatsanwaltschaft.	Es ist verständlich, dass die Familie ein rasches Lebenszeichen vom Insassen haben will.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Der Insasse hat Probleme mit seiner Familie. Er will unbedingt mit ihr in Kontakt treten. Die Familie lebt in der Schweiz, aber sie schreibt ihm nicht. Er macht sich Sorgen und bittet die Seelsorgeperson, Kontakt aufzunehmen.	Man weiss nicht, ob die Familie als Opfer in die Tat involviert war. Darum kann man nicht darauf eingehen.	Der Insasse soll zuerst einen Brief schreiben. Bleibt das erfolglos und es ist seelsorglich geboten, die Familie zu kontaktieren, muss bei der Staatsanwaltschaft um Erlaubnis ersucht werden. Gibt diese dem Gesuch statt, ist die Institution zu informieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Sozialdienst der Institution ist zu informieren.	Mitleid mit dem Insassen.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Der Insasse bittet um Geld für Tabak etc. Er verspricht, dass er es zurück-zahlen wird. Variationen dieser Szene: a) Er braucht Schuhe und bittet um Hilfe. b) Er hätte gern eine Musik-CD. c) Er möchte ein Buch. d) Er wird entlas-sen und hat keine passenden Kleider. e) Er bittet um reli-giöse Gegenstände. (Gebetsketten; Taizékreuz, Rosen-kranz etc.) f) Er bittet um eine Bibel.	Gilt als Rechts-geschäft und ist verboten. a-d) sind bewil-ligungspflichtige Rechtsgeschäfte und fallen zum Teil nicht in den Aufgabenbereich der Seelsorge.	Er soll seine Wün-sche der zuständigen Person gemäss Haus-ordnung melden. Bereits einzelne Ziga-retten abzugeben, kann problematisch sein, weil diese Hand-lung als Rechtsge-schäft verstanden werden kann.	Wir sind doch da, um diakonisch zu helfen. Es ist doch echte Seelsorgearbeit, den Bedürftigen zu helfen.
		a) Das ist Sache des Sozialdienstes. Dabei sollte der Insasse in geeigneter Weise unterstützt werden. b) Wenn es sich um religiöse Musik han-delt, kann er die CD gemäss Hausord-nung erbitten. Bei Genehmigung ist es in Ordnung.	c) Siehe b) d) Siehe a) e) Die in der Institu-tion geltenden Regeln wahrnehmen. f) Siehe e) Grundsätzlich muss alles durch die Kontrolle.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Der Insasse ist zutiefst verzweifelt und will telefonieren. Er bittet die Seelsorgeperson, ihr Telefon benutzen zu dürfen.	Das ist nicht erlaubt! Kommunikation nach aussen regelt die Staatsanwaltschaft, die Hausordnung oder z.B. die Justizvollzugsverordnung.	Es gibt keine Handlungsoption.	Verzweiflung auszuhalten, ohne zu helfen, ist schwer. Ausserhalb der Mauern wäre es normal, einen besorgten Menschen telefonieren zu lassen.
Ein Insasse hat Probleme mit einem oder einer Aufseher*in/ Rechtsanwält*in/ Seelsorger*in/ Direktor*in usw. Er bittet den oder die Seelsorger*in, dieser Person zu sagen, dass...	Seelsorge ist nicht Sprachrohr des Insassen. In Ausnahmefällen ist die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft oder Gefängnisleitung empfehlenswert.	Der Insasse wird ermutigt, das Thema selbst anzusprechen. Seelsorge hilft ihm, eine angemessene Form des Ansprechens zu finden.	Seelsorge kann am besten vermitteln und ist irgendwie auch Mediatorin.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse wird begutachtet. Er bittet die Seelsorge, dem oder der Gutachter*in Auskunft zu geben.	Das Problem ist die Schweigepflicht.	Man kann aus grundsätzlichen Bedenken ablehnen. Der Insasse muss wissen, dass man ehrlich Auskunft gibt, auch wenn es für ihn nicht positiv wäre. Es bedarf einer schriftlichen Schweigepflichtsentbindung des Insassen und das Einverständnis der kirchlichen Behörden muss eingeholt werden. Die Auskunft erfolgt nur mündlich und nur auf Ersuchen des Gutachters oder der Gutachterin.	.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Die Seelsorge-person bemerkt, dass ein Insasse in seinem Aussage-verhalten feststeckt, weil er meint, sein Mittäter erwarte das von ihm. Er ist verzweifelt und die Seelsorge möchte helfen. Man könnte die den Mittäter betreuende Seel-sorgeperson anru-fen und etwas aus-richten lassen. Viel-leicht könnte man so helfen?	Mit der Weitergabe von Informationen ris-kiert man «Kollusions-gefahr», welche als Haftgrund gewertet wird. Das ist strafbar.	Den Mann ermutigen, seinem Gewissen zu folgen und so aus-zusagen, wie es der Wahrheit entspricht.	Seelsorge will dazu beitragen, dass die Wahrheit ans Licht kommt.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Gefangener äussert Suizidabsichten.	Die Schweigepflicht des Seelsorgers oder der Seelsorgerin kollidiert mit dem Informationswunsch der Institution.	a) Es bedarf einer Erlaubnis des Insassen, mit der Institution zu sprechen und einer Schweigepflichtsentbindung. b) Wenn der Insasse das nicht möchte, gibt es drei Möglichkeiten: ba) Man versucht, ihn in dieser Zeit besonders zu unterstützen. bb) Man deklariert, dass man es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne und spricht ohne sein Einverständnis mit der Institution (Verletzung der Schweigepflicht). bc) Man gibt dem Personal einen «Hinweis» (Verletzung der Schweigepflicht und Vertrauensmissbrauch).	Seelsorge glaubt zu wissen, was am besten für den Gefangenen ist. Die Verantwortung scheint plötzlich bei ihr zu liegen. Das kann das Vertrauen des Insassen in die Seelsorge erschüttern.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Eine Aufsichtsperson berichtet im Vertrauen etwas über einen Insassen. Er bittet die Seelsorge, dem Thema nachzugehen, ohne preiszugeben, woher die Information stammt.	Seelsorge ist nicht Sprachrohr der Vollzugsangestellten bzw. der Institution. Intransparenz gefährdet das Vertrauen des Insassen.	Wenn die Aufsichtsperson nicht die Erlaubnis gibt, sie als Quelle zu nennen, muss sie sich selbst darum kümmern. Transparenz ist wichtig, weil der Insasse nicht das Gefühl bekommen darf, dass der oder die Seelsorger*in hinter seinem Rücken über ihn mit der Institution spricht.	Endlich ist Seelsorge Teil des Systems.
Ein Insasse berichtet im Gespräch von weiteren Straftaten, die er begangen hat.	Schweigepflicht verbietet, dieses Wissen weiterzugeben.	Seelsorge klärt mit dem Insassen dessen Verantwortung und eruiert die verschiedenen Handlungsoptionen.	a) Straftaten müssen doch bestraft werden. b) So schlimm ist das ja nun auch wieder nicht….

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Strafverfahren scheint nicht verfahrensgerecht zu laufen. Der oder die Seelsorger*in will sich zugunsten des Angeschuldigten einbringen. Man könnte den Fall mit der Staatsanwaltschaft diskutieren oder dem Gericht eine Stellungnahme zusenden.	Seelsorge mischt sich grundsätzlich nicht ins Verfahren ein.	Mit einer Schweigepflichtsentbindung könnte man mit dem Rechts- oder Staatsanwalt sprechen, aber ein bzw. eine gute Rechtsanwält*in interveniert in einer solchen Situation selbst.	Nur in der Seelsorge sagt der Angeschuldigte die Wahrheit.
Ein Insasse bittet die Seelsorgeperson, ihm dabei zu helfen, ein Schriftstück an die Justiz oder den Vollzug zu verfassen.	Seelsorge ist zwar anwaltschaftlich, aber nicht im juristischen Sinn.	Den Insassen an den Anwalt und im Vollzug an den Sozialdienst verweisen.	Seelsorge muss doch helfen.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse spricht ernstzunehmende, konkrete Drohungen gegen jemanden aus.	Fremdgefährdung: Die Schweigepflicht des Seelsorgenden kollidiert mit der Informationsnotwendigkeit des Systems und dem eigenen Gewissen.	Vergleiche das unter a) und b) geschriebene beim Punkt Suizid-Absichten. Wir empfehlen eine Meldung an die Gefängnisleitung zu geben. Zu bedenken ist, dass möglicherweise auch Amokprävention eine Rolle spielt.	Aber Seelsorge steht doch unter Schweigepflicht.
Ein Insasse bittet die Seelsorge, einem Opfer einer Straftat eine Entschuldigung zu überbringen.	Die Gefahr der Retraumatisierung oder Reviktimisierung beim Opfer ist gross.	In Zusammenarbeit mit den Behörden kann man versuchen, nach Regeln der «Restorative Justice» am Täter-Opfer-Ausgleich mitzuarbeiten oder mitzuhelfen, diesen in die Wege zu leiten.	Versöhnung ist so wichtig.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse bittet, ihm ein Schrift-stück der Justiz zu erklären oder zu übersetzen.	Als Seelsorgeperson sollte man nicht in die Rolle des Juristen fallen.	Es ist sinnvoll, dem Insassen zu helfen, Texte zu verstehen. Unterschiedliche Sprachen und Kultu-ren machen sprach-liche und kulturelle Übersetzungsar-beit notwendig. Die Hilfe bleibt mündlich. Allerdings benötigt dies Grundkennt-nisse im Schweizer Rechtssystem.	Seelsorge ist schließlich anwaltschaftlich.
Die Seelsorge soll einen Brief ans Migrationsamt schreiben.	Das ist Aufgabe des Sozialdienstes.	Keine	Asyl ist Kirchenrecht.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Die Seelsorge wird bedrängt, ein Mobiltelefon, Ziga-retten, Alkohol, Drogen, Tabletten, Anabolika, etc. ins Gefängnis zu bringen.	Das ist strafbar!	Nein sagen. Allenfalls weitermelden.	Man muss doch helfen in der Not.
Der Insasse will Kontakt zu seinem Kind. Die Seelsorge soll mit der Mutter reden oder dem Kind etwas geben.	Die Vorgeschichte kennt die Seelsorge nur aus Sicht des Insassen.	Das muss über den Sozialdienst oder die Therapie laufen.	Das Kind braucht doch seinen Vater.
Ein Insasse möchte endlich mal wieder Chilisauce essen, weil diese sein Leibgericht ist und er bittet den oder die Seelsor-ger*in, ihm welche mitzubringen.	Das ist ein verbotenes Rechtsgeschäft. Harmlose Dinge könn-ten auch zur Waffe werden.	Es gibt Regeln, was Gefangene bekom-men oder besitzen dürfen. Daran muss sich auch Seelsorge halten.	Was soll da schon passieren?

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Menschen, die nicht inhaftiert sind, wollen ein Paket mitgeben.	Das ist strafbar! Dabei würde die Kontrolle umgangen.	Keine	Die haben doch so wenig und eine Überraschung hat auch ein Insasse einmal verdient.
Jemand bittet darum, dem Insassen eine Nachricht zu übergeben.	In der Untersuchungshaft ist es strafbar (Kollusionsgefahr). Im Vollzug ist es eine Frage der Schweigepflicht.	Seelsorge kann nicht darauf eingehen.	Soziale Isolation ist so schlimm.
Ein Insasse will eine Kerze auf der Zelle haben.	Das ist fast überall verboten.	Abklären, was in der Institution, bzw. Abteilung erlaubt ist.	Die Kerze ist ein religiöser Gegenstand.
Eine Insassin bittet darum, ihren Freund in einem anderen Untersuchungsgefängnis zu grüssen.	Es besteht Kollusionsgefahr. Bereits ein Gruss kann zu viel sein.	Sie kann einen Brief schreiben.	Seelsorge will familiäre Beziehungen stärken.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Jemand erkundigt sich, wie es Frau X in der Untersuchungshaft/ im Strafvollzug gehe. Er sei ein Verwandter, der im Auftrag ihrer besorgten Familie aus Brasilien anrufe.	Da man nicht weiss, mit wem man spricht, darf man nie bestätigen, dass ein bestimmter Insasse sich im Gefängnis befindet. Dies wäre eine Amtsgeheimnisverletzung.	Telefonnummer bei Untersuchungshaft der Staatsanwaltschaft melden oder – und im Fall des Strafvollzugs ohnehin – die anrufende Person an die Amtsleitung des Justizvollzugs verweisen. Es gibt für solche Fälle ein standardisiertes Vorgehen durch Vollzugsbehörden.	Seelsorge will familiäre Beziehungen stärken und Vertrauen schenken.
Der Insasse bittet den oder die Seelsorger*in, via Mail seiner Familie ein Lebenszeichen von ihm zu senden.	Bereits das Wissen, dass dieser Insasse in der U-Haft sitzt, kann schon die ganze Ermittlung beeinträchtigen und verheerende Folgen haben.	Er soll die Staatsanwaltschaft bei der nächsten Einvernahme bitten, ein Telefongespräch führen zu dürfen.	Eine E-Mail scheint harmlos und anonym.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse schildert, wie schwer es ohne Geld für seine fünfköpfige Familie sei. Er bittet den oder die Seelsorger*in, persönlich 50 CHF nach Hause zu senden.	Es ist in der Regel nicht zulässig.	Grundsätzlich muss er dies aus seinem Pekulium finanzieren.	Was sind schon 50 CHF? Er wird das sicher niemandem weitererzählen.
Der Insasse bittet, ihm bei einem Zellenwechsel behilflich zu sein.	Das ist nicht Aufgabe der Seelsorge.	Das kann er gemäss Hausordnung selbst schriftlich an die Hand nehmen.	Es wäre doch eine schöne Gelegenheit, Loyalität gegenüber dem Gefangenen zu signalisieren.
Ein Insasse bittet darum, ihm einen Koran/Gebetsteppich mitzubringen.	Es gibt keinen muslimischen Seelsorgenden im Haus.	Das ist in Ordnung, solange die Gefängnisleitung informiert wird. Es bietet die Möglichkeit, über die Notwendigkeit muslimischer Begleitung zu diskutieren.	Aber wir sind doch Christen.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse bittet darum, sein Gutachten zu lesen. Da in der Institution keine Zeit bleibt, nimmt der oder die Seelsorger*in es mit nach Hause.	Es sollen keine Schriftstücke oder Gegenstände aus der Institution mitgenommen werden. Wenn der Gefangene in der Zwischenzeit verlegt wird, ist sein Gutachten bei dem oder der Seelsorgenden.	Texte nur in der Institution lesen.	
Ein seit mehr als 15 Jahren pensionierter Seelsorger bewahrte Gutachten zuhause auf und händigte ein ca. 30 Jahre altes den Strafverfolgungsbehörden aus, weil er es für wichtig hielt.	Der ehemalige Seelsorger hat eine Amtsgeheimnisverletzung begangen.	Alle Texte, die irgendwie mit dem Seelsorge- oder Amtsgeheimnis zu tun haben, müssen nach der Pensionierung zurückgegeben oder vernichtet werden.	Ich kenne den Mann am allerbesten. Ich muss ihn vor sich selbst schützen. Ich bin auch noch nach der Pensionierung wichtig.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse bittet darum, ihm etwas aus dem Internet zu bestimmten Themen (Suizid, Pädophilie, Zeitungsartikel) zu kopieren.	Das kann Einfluss auf das Strafverfahren haben.	Keine Kopien aus dem Internet an Insassen vergeben.	Das kann doch nicht so schlimm sein, es ist doch gut, wenn er sich für schwierige Themen interessiert.
Ähnlich wie beim vorigen Fall bittet ein Insasse um Bilder von Heiligen/ Ikonen aus dem Internet.	Das ist möglich, jedoch dürfen keine Bilder aus den sozialen Medien (von der Familie etc.) ausgedruckt werden.	Im Vorfeld Absprachen mit der Leitung treffen.	
Ein Seelsorger hat sexuelle Übergriffe auf eine Insassin begangen und wurde strafrechtlich belangt.	Das ist eine Straftat. Der Seelsorgende hat die Nähe-und-Distanz-Thematik nicht wahrgenommen.	Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben aller Seelsorgenden, sich mit seinen eigenen Bedürfnissen und Problemen fortwährend zu beschäftigen und sich Hilfe zu suchen, wenn dies angezeigt ist. Supervision ist ein Muss. Das Gleiche gilt für die Beschäftigung mit der eigenen Biografie.	

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse in der Untersuchungshaft bittet, ihm Adressen herauszusuchen.	Es besteht Kollusions-gefahr und es können Kontaktsperren ver-letzt werden.	Keine Adressen besorgen.	Wenn er keinen Zugang dazu hat, dann muss man ihm doch helfen.
Ein Gefangener macht dem oder der Seelsorger*in eindeutige sexuelle Avancen oder zeigt sich in exhibitionis-tischer Weise.	Nähe/Distanz wird nicht eingehalten. Es kann sich um eine Straftat handeln.	Wenn es sich um Flir-ten handelt, gehört das im Seelsorgege-spräch aufgearbeitet und in der Supervi-sion besprochen. Bei Exhibitionismus ist die Institution zu verständigen, da es sich um einen Fall sexueller Nötigung handelt.	
Im Kontakt mit einem ehemaligen Klienten ausserhalb der Mauern fragt dieser nach, wie es Herrn X gehe.	Man untersteht der Schweigepflicht.	Aufmerksam bleiben.	Die haben sich doch so gut verstanden, das macht doch nichts, wenn ich etwas erzähle.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Der Insasse bittet, einen Geldbetrag an seine Familie zu überweisen, da der Sozialdienst sich weigert.	Seelsorge ist weder Sozialdienst noch Geldbotin.	Nach Erlaubnis des Insassen Rücksprache mit dem Sozialdienst nehmen.	Die Familie braucht das Geld doch.
Ein Insasse möchte dem oder der Seelsorger*in etwas für die guten Gespräche schenken.	Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft.	Seelsorge nimmt nichts von Insassen an – eine Dankeskarte ist allerdings in Ordnung.	Es ist doch gut für den Selbstwert, wenn er auch etwas geben kann.
Ein oder eine Medienvertreter*in fragt die Seelsorge an, etwas zu Weihnachten im Gefängnis (o.ä.) zu berichten.	Medienarbeit ist heikel.	Grundsätzlich ist das durch Justizvollzug, Institution, Kirche und direkte Dienstvorgesetzte bewilligungspflichtig. Es bestehen z.T. Weisungen (Kompetenzregelung) zu diesem Thema.	Ich bin doch Pfarrer*in und kann kompetent Auskunft geben.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Eine asylsuchende Ausländerin erzählt, dass sie auf ihrer Reise nach Europa mehrfach schwer misshandelt wurde. Plötzlich zieht sie ihr Hemd aus und zeigt die Spuren der Misshandlungen auf ihrem Rücken, um ihren Worten Nachdruck zu verleihen.	Das geht nicht, da es die körperliche Integrität der Insassin verletzt, selbst wenn die Initiative von ihr ausging.	Aufmerksam sein und genügend Distanz wahren.	Die Betroffenheit über die schlimmen Erfahrungen der Klientin reduziert die Aufmerksamkeit.
Der oder die Seelsorger*in fragt eine Insassin, ob sie ein Gespräch wünsche. Diese verneint, bittet aber darum, kurz umarmt zu werden: «Das ist es, was ich jetzt gerade brauche.»	Umarmungen einer Insassin durch den oder die Seelsorger*in gehen grundsätzlich nicht! Der oder die Seelsorger*in gerät in Gefahr: Die Insassin könnte ihn oder sie des sexuellen Übergriffs bezichtigen.	Mit Verständnis für ihr Anliegen reagieren und ihre Bitte gleichzeitig zurückweisen.	Mit einer kleinen Umarmung kann man doch helfen, da passiert schließlich nichts.

Spezifische Beispiele aus der Untersuchungshaft und solche, die auch im Vollzug gelten

Konkrete Szene aus dem Gefängnisalltag	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Insassen in der Ausschaffungs-haft bitten darum, ihnen Geld auf ihr Konto einzuzahlen oder Telefonkarten mitzubringen.	Das ist ein verbotenes Rechtsgeschäft und verstößt gegen die Hausordnung. Ungerechtigkeit wäre die Folge, da man nicht allen etwas geben kann.	Der Insasse soll sich mit seiner Bitte an das Personal und an den Sozialdienst wenden. Allenfalls können ihm auch Besucher*innen Geld auf sein Konto im Gefängnis einzahlen.	Seelsorge muss doch diakonisch wirken und helfen.
Unbeabsichtigtes Hereinbringen von verbotenen Gegen-ständen wie Mobil-telefon, USB-Stick o.ä.	Falls etwas davon ver-sehentlich im Gefäng-nis zurückbleibt, ist das sicherheits-relevant und kann zu Komplikationen führen.	Aufmerksam bleiben bei der eigenen Rou-tine und den Sicher-heitsbereich wieder verlassen, wenn man das Versehen bemerkt.	Einmal wird es schon nicht so schlimm sein.

Spezifische Vollzugbeispiele

Spezifische Vollzugsbeispiele	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Die Seelsorge-person erhält eine Vorladung der Staatsanwaltschaft für eine Zeugenein-vernahme. Der Insasse hat sie ohne ihr Wissen von der Schweige-pflicht entbunden. Die Justiz hat sie vom Amtsgeheimnis entbunden.	Die Seelsorgeperson kennt den Insas-sen nur von weni-gen Gesprächen. Sie möchte nicht als Zeuge bzw. Zeugin aussagen. Für sie gilt die Schweigepflicht. Diese kann nicht einseitig von einem Gefangenen aufgeho-ben werden.	Einem Aufgebot der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts ist Folge zu Leisten. Man kann sich aber im Falle einer Befragung auf die Schweige-pflicht berufen. Der oder die Seelsorger*in entscheidet selbst über eine Aussage.	Seelsorge ist auch irgendwie Anwältin des Insassen und steht auf seiner Seite.
Ein Gefangener will nach Jahren im Vollzug Kontakt mit seinen Angehö-rigen aufnehmen. Alle Briefe blieben unbeantwortet. Er bittet um Vermittlung.	Das ist in Ordnung, sofern der Sozi-aldienst und die Therapie verstän-digt wurden. Es ist zu klären, dass die Angehörigen keine direkten oder indi-rekten Tatopfer sind. Es ist wichtig, nie im Alleingang zu handeln.	Den Insassen ermu-tigen, die Sache mit dem Sozialdienst zu besprechen. Schweigepflichtsent-bindung fordern. Er soll es auch in der Therapie besprechen. Auf Feedback warten und dann sehr vor-sichtig vorgehen.	«Ich vertraue ja nur Ihnen»: das schmeichelt.

Spezifische Vollzugbeispiele

Spezifische Vollzugsbeispiele	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse bittet den oder die Seel-sorger*in, seine Urlaubsbegleitung zu sein.	Wenn die Institution zustimmt, ist das möglich. Jedoch gibt es ein Problem mit der Schweigepflicht. Seelsorge muss Auf-fälligkeiten im Urlaub rapportieren. Zu viel Nähe macht blind. Der Seelsorger wird im schlimmsten Fall erpressbar.	Man kann ablehnen, wenn es genügend andere gibt, die die Begleitung übernehmen können, wenn man keine enge seel-sorgliche Beziehung zu ihm hat oder wenn die Beziehung Nega-tives nicht verkraften würde. Es fragt sich zudem, ob es ins Zeit-budget passt.	Seelsorge will doch zur Resozialisierung beitragen – und wenn es der Vollzug nicht schafft, helfen wir.
Der oder die Seel-sorger*in erwägt, einen Brief ans Obergericht zu schreiben, weil der Verurteilte wegen Sprachproblemen gar nicht verstan-den habe, worum es ging.	Das ist nicht Aufgabe der Seelsorge, son-dern die des Anwalts. Allerdings hören Seelsorgende auch davon, dass Anwälte nach dem Verfahren kaum mehr auf Briefe reagieren würden.	Keine	Mitleid und ein aus-geprägtes Gefühl für Gerechtigkeit.

Spezifische Vollzugbeispiele

Spezifische Vollzugsbeispiele	Welche Schwierigkeiten gibt es hier?	Mögliche Handlungs-optionen	«Die Falle»: Warum wir drauf reinfallen
Ein Insasse bittet darum, für ihn Geld aufzubewahren.	Dies ist ein verbotenes Rechtsgeschäft.	Keine	Der hat ja sonst nichts, wenn er rauskommt.
Medien bitten den oder die Seelsorger*in, zu einem Fall Stellung zu nehmen.	Es gilt die Schweigepflicht.	Ablehnen.	Man möchte sich für den Insassen einsetzen.

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Impressum

Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge
Association Suisse des Aumôneries de Prison

© 2020 Dr. des. theol. Frank Stüfen, Zürich

3. Auflage
Autor: Dr. des. theol. Frank Stüfen
Verlag: Verlag für Gefängnisseelsorge
Lektorat, Korrektorat: Hanna Siebert
Layout & Gestaltung: Webdesign Vallmitjana
Mitwirkende: Schweiz. Verein für Gefängnisseelsorge
Umschlag: ©dreamstime, DIN A5
Schriftart: Helvetica Neue

Das Werk, einschliesslich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge

Association Suisse des Aumôneries de Prison

ISBN 978-3-9525161-1-9